



Erläuterungen zum Originaltext und zur Variante zu den Artikeln 4 und 5 der Verordnung über die berufliche Grundbildung Kauffrau/Kaufmann EFZ (Fremdsprache)

Version vom 4. Januar 2021

Das SBFi gibt für den Artikel 4 der Bildungsverordnung Kauffrau/Kaufmann auch noch eine Variante zum Originaltext in die Vernehmlassung. Nach Abschluss der Vernehmlassung wird das SBFi in Absprache mit dem WBF und gestützt auf die eingegangenen Stellungnahmen über die definitive Formulierung entscheiden.

Originaltext	Variante
<p>Art. 4 Fremdsprache</p> <p>¹ Vor dem Start der beruflichen Grundbildung einigen sich die Lehrvertragsparteien auf eine Fremdsprache.</p> <p>² Die Fremdsprache wird nicht im Lehrvertrag festgehalten.</p> <p>³ Die Wahl erfolgt unter den vom Kanton angebotenen Möglichkeiten.</p> <p>⁴ Die Zuständigkeiten der Lernorte in der Vermittlung und Anwendung der Fremdsprache werden im Bildungsplan aufgezeigt</p> <p>Art. 5 Wahlpflichtbereiche</p> <p>¹ Zu Beginn der Ausbildung einigen sich die Lehrvertragsparteien, nach Anhörung der Berufsfachschule, auf einen Wahlpflichtbereich.</p> <p>² Der Wahlpflichtbereich wird nicht im Lehrvertrag festgehalten.</p> <p>³ Die Wahl erfolgt unter folgende Wahlpflichtbereiche:</p> <ol style="list-style-type: none">zweite Fremdsprache;individuelle Projektarbeit.	<p>Art. 4 Fremdsprache</p> <p>¹ Vor dem Start der beruflichen Grundbildung einigen sich die Lehrvertragsparteien auf eine Fremdsprache <u>zweite Landessprache als Fremdsprache</u>.</p> <p>² Die Fremdsprache wird nicht im Lehrvertrag festgehalten.</p> <p>³ Die Wahl erfolgt unter den vom Kanton angebotenen Möglichkeiten.</p> <p>⁴ Die Zuständigkeiten der Lernorte in der Vermittlung und Anwendung der Fremdsprache werden im Bildungsplan aufgezeigt.</p> <p>Art. 5 Wahlpflichtbereiche</p> <p>¹ Zu Beginn der Ausbildung einigen sich die Lehrvertragsparteien, nach Anhörung der Berufsfachschule, auf einen Wahlpflichtbereich.</p> <p>² Der Wahlpflichtbereich wird nicht im Lehrvertrag festgehalten.</p> <p>³ Die Wahl erfolgt unter folgende Wahlpflichtbereiche:</p> <ol style="list-style-type: none">zweite Fremdsprache;individuelle Projektarbeit.

1 Originaltext

Formulierung

Der Originaltext sieht vor, dass eine Fremdsprache erlernt und angewendet wird (Art. 4). Die Lehrvertragsparteien einigen sich unter Berücksichtigung der vom Kanton angebotenen Möglichkeiten auf eine Sprache (Abs. 1 und 3). Bei dieser Formulierung sind die Kantone dafür zuständig, die Wahlmöglichkeiten festzulegen. So können sie, wenn sie dies wollen, neben Landessprachen auch Englisch als eine der möglichen wählbaren Sprachen anbieten. Sind die Kantone der Ansicht, dass das Erlernen einer zweiten Landessprache wichtiger ist als das Englische, können sie die Möglichkeiten entsprechend einschränken.



Im Originaltext haben die Lehrvertragsparteien die Möglichkeit, eine zweite Fremdsprache als Wahlpflichtbereich zu wählen (Art. 5). Wird im Rahmen von Artikel 4 eine Landessprache als obligatorische Fremdsprache gewählt, kommt für den Wahlpflichtbereich als Fremdsprache entweder Englisch oder eine weitere Landessprache infrage. Auch für den Wahlpflichtbereich liegt es in der Zuständigkeit der Kantone, die verschiedenen Wahlmöglichkeiten zu definieren.

Beurteilung

Der Originaltext räumt den Kantonen die Möglichkeit ein, Englisch als eine von den Lehrvertragsparteien wählbare Fremdsprache anzubieten. In diesem Fall wäre das Erlernen einer zweiten Landessprache fakultativ. Diese Formulierung bietet folgende Vorteile:

- Der Originaltext gibt den Kantonen die Entscheidungskompetenz in Bezug auf ihre Fremdsprachenpolitik, genau wie dies auch im Bereich der obligatorischen Schulbildung der Fall ist.
- Der Originaltext berücksichtigt den Grundsatz der Berufsbildung, gemäss dem die Wirtschaft über die zuständigen OdA die Bildungsinhalte festlegt.
- Sofern Englisch unter den vom Kanton angebotenen Möglichkeiten figuriert, gibt der Originaltext dem Lehrbetrieb einen grösseren Handlungsspielraum; so können beispielsweise Lehrbetriebe, die besonders stark auf die internationalen Märkte ausgerichtet sind, die Sprache entsprechend ihrem Tätigkeitsprofil festlegen. Damit entspricht der Originaltext einer handlungskompetenzorientierten Ausrichtung.
- Sofern der Kanton Englisch als Wahlmöglichkeit vorsieht, bietet der Originaltext mehr Flexibilität, um den Erwartungen der Lernenden zu entsprechen.

2 Variante

Formulierung

Bei der Variante kann von den Lehrvertragsparteien im Rahmen von Artikel 4 nur eine Landessprache als obligatorische Fremdsprache gewählt werden. Die Kantone sind zuständig für die Festlegung der wählbaren Landessprachen. Englisch ist bei der Wahl der obligatorischen Fremdsprache ausgeschlossen.

Bei der Variante kann Englisch nur als Wahlpflichtbereich gewählt werden (Art. 5). Die Lehrvertragsparteien können aber auch eine weitere Landessprache als Wahlpflichtbereich festlegen, sofern der Kanton diese Möglichkeit vorsieht.

Beurteilung

Die Variante schliesst Englisch bei den Wahlmöglichkeiten für die obligatorische Fremdsprache aus. Auf diese Weise sollen prioritär die Landessprachen gestärkt werden.

Die Variante bietet folgende Vorteile:

- Indem sie die Kommunikation zwischen den Sprachregionen erleichtert, trägt sie zur Stärkung des nationalen Zusammenhalts bei.
- Da Deutsch für die meisten Lernenden in der Romandie und im Tessin als «unumgänglich» betrachtet wird, sind dank der Variante alle Lernenden gleichgestellt.



- Da Englisch beim Eintritt in den Arbeitsmarkt ein entscheidendes Kriterium im Lebenslauf darstellt, schafft die Variante sowohl für die Lehrbetriebe als auch für die Lernenden einen Anreiz, sich für den Wahlpflichtbereich «zweite Fremdsprache» zu entscheiden, um auch Englisch zu lernen. Somit wird die Variante wahrscheinlich dazu führen, dass mehr Fremdsprachen gelernt werden.
- In diesem Sinne kann sie den Zugang zur Berufsmaturität im Anschluss an das EFZ (BM2) erleichtern und fördern.

3 Hinweise der zuständigen Organisation der Arbeitswelt

Die Organisation der Arbeitswelt (SKKAB) unterstützt den Originaltext aus den folgenden Gründen:

Der Originaltext stellt bereits ein Kompromiss der Verbundpartner dar. Ursprünglich war geplant, dass die Fremdsprache aufgrund der unterschiedlichen Möglichkeiten der Anwendung durch die ausbildenden Betriebe gewählt werden kann.

Das Konzept berücksichtigt die Tatsache, dass die grundlegende Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung die beiden Lernbereiche «Gesellschaft» sowie «Sprache und Kommunikation», jedoch keine Fremdsprache umfasst. Die Fremdsprachen in der kaufmännischen Grundbildung sind primär als Teil der berufskundlichen schulischen Bildung zu betrachten. Um Handlungskompetenz zu entwickeln, braucht es ein betriebliches Anwendungsfeld. Aus diesem Grund erachtet die SKKAB es als zwingend, dass eine obligatorische zweite Landessprache oder Englisch besucht wird, die dem Einsatzgebiet des Betriebs entspricht, und falls gewünscht vertieft werden kann.

Es ist nach wie vor möglich, dass die Lernenden Kauffrau/Kaufmann EFZ eine zweite Fremdsprache (Landessprache oder Englisch) erlernen. Ausschlaggebend für ihr Konzept mit der Wahlpflichtmöglichkeit einer zweiten Landessprache oder Englisch im Rahmen der regulären Unterrichtszeit waren die folgenden Gründe:

- Die Berufsfeldanalyse hat ergeben, dass viele Lernende in ihren Ausbildungsbetrieben kaum eine zweite Fremdsprache (Landessprache oder Englisch) anwenden können.
- Das EFZ soll auch von durchschnittlichen Lernenden (z.B. aus dem heutigen B-Profil) weiterhin erfolgreich absolviert werden können.
- Die Durchlässigkeit zwischen dem EBA und dem EFZ muss nach wie vor möglich sein.
- Die lehrbegleitende Berufsmaturität soll nicht ausschliesslich wegen der zweiten Landessprache oder Englisch gewählt werden, sondern wegen der Studierfähigkeit.

Eine zweite Fremdsprache (Landessprache oder Englisch) hat weiterhin grosse Bedeutung und wird darum im Sinne eines «Wahlpflichtfaches» verankert. Die SKKAB will leistungsstarken Lernenden verschiedene Möglichkeiten geben, sich zu entwickeln und eine «Extrameile» zu gehen. Allfällige Sprachaufenthalte oder «Bili-Programme» werden auch weiterhin ermöglicht. Diese werden im Rahmen eines persönlichen Portfolios nachgewiesen.



4 Diskussion im Rahmen des Nationalen Koordinationsgremiums NKG

Das verbundpartnerschaftliche Koordinationsgremium koordiniert die Umsetzungsarbeiten im Rahmen der Reformen im Detailhandel und in der kaufmännischen Grundbildung. Es befasst sich mit den für die obligatorische Fremdsprache möglichen Varianten und analysiert die damit verbundenen Vor- und Nachteile. Dabei soll geklärt werden, welche Folgen die Varianten mit Blick auf die Umsetzung haben. Die Analyseergebnisse des NKG fliessen neben den Anhörungsergebnissen in die Entscheidungsfindung des SBF ein.